

CONVENTIO

Abdicatio partialis privilegiorum spectantium nominationem quorundam Curionum quibus Papa Pius XI concordavit in pago Lucernae die XI Iunii MCMXXVI.

SEGRETERIA DI STATO

N. 7815/23/RS

Aus dem Vatikan, am 26. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Schwerzmann,

Mit Ihrem geschätzten Schreiben vom vergangenen 26. Juni haben Sie mich über den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern informiert, gemäß Canon 80 des Kodex des kanonischen Rechts auf das Privileg der Ernennung einiger Pfarrer im Kanton Luzern, das Seine Heiligkeit Pius XI den Kantonalbehörden am 11. Juni 1926 gewährt hatte, zu verzichten, unter Beibehaltung jedoch, wie bisher, des Privilegs der Ernennung der Pröpste und Chorherren der Kollegiatstifte St. Michael in Beromünster und St. Leodegar in Luzern sowie des Präfekten der Jesuitenkirche in Luzern und des Pfarrer von St. Urban. Gleichzeitig schlug der Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Bischof von Basel, S.E. Dr. Felix Gmür, eine Reihe von praktischen Regelungen für die Ausübung der übrigen päpstlichen Privilegien vor.

Ich bedanke mich für Ihre aufmerksame Mühewaltung und freue mich Ihnen mitteilen zu dürfen, dass Seine Heiligkeit Papst Franziskus am 23. Juli 2023 Ihrem Gesuch wohlwollend entsprochen hat und den Verzicht auf das Privileg der Ernennung bestimmter Pfarrer in diesem Kanton, das S.H. Pius XI am 11. Juni 1926 den kantonalen Behörden gewährt hatte, angenommen hat. Gleichzeitig hat der Heilige Vater die von Ihnen, im Einvernehmen mit dem Bischof von Basel, S.E. Dr. Felix Gmür, vorgeschlagenen, praktischen Regelungen für die Ausübung der übrigen päpstlichen Privilegien genehmigt. Daher gilt von nun an:

- 1) Der Regierungsrat des Kantons Luzern wird wie bisher die Pröpste und Chorherren der Kollegiatstifte St. Michael in Beromünster und St.

Leodegar in Luzern sowie den Präfekten der Jesuitenkirche in Luzern und den Pfarrer von St. Urban ernennen. Dieses Privileg gilt unter der Bedingung, dass der Kanton Luzern den oben genannten kirchlichen Personen und Körperschaften die bisherigen Leistungen, Zuschüsse und Gehälter weiterhin bezahlt.

- 2) Wird eines der genannten kirchlichen Ämter vakant, so schlägt der Diözesanbischof dem Regierungsrat einen geeigneten Kandidaten zur Wahl vor. Bei diesem Vorschlag berücksichtigt der Bischof den Wunsch des Kantons Luzern, Kandidaten, die aus dem Kanton stammen oder mit ihm in tatsächlicher Verbindung stehen, den Vorzug zu geben. Bevor er dem Regierungsrat den Kandidaten für das Amt des Propstes oder eines Chorherrn von St. Michael in Beromünster und St. Leodegar in Luzern vorschlägt, konsultiert der Bischof das jeweilige Kollegiatkapitel.
- 3) Die kanonische Einsetzung der Dignitäre der beiden Kapitel sowie der Chorherren und des Präfekten der Jesuitenkirche sowie des Pfarrers von St. Urban kommt dem Diözesanbischof zu.
- 4) Der Bischof hat das Recht und die Pflicht, die Ausübung der Tätigkeit der Gewählten zu überwachen und ihnen im Falle eines Fehlverhaltens die kanonische Einsetzung gemäß dem Kirchenrecht zu entziehen.

Alle anderen päpstlichen Privilegien, die dem Kanton Luzern am 11. Juni 1926 gewährt wurden, sind gemäß Canon 80 des Kodex des kanonischen Rechts am 23. Juli erloschen.

Hochachtungsvoll

PIETRO KARDINAL PAROLIN
Staatssekretär Seiner Heiligkeit

Sehr geehrten Herrn
Marcel SCHWERZMANN
Regierungsrat des Kanton Luzern
Bildungs- und Kulturdepartement
LUZERN - SCHWEIZ